

müssen sie vielmehr in jedem einzelnen Fall auf ihre Stichhaltigkeit hin nachprüfen. Nun, für den Satz, der das Königslager als einen solchen alten Wahlbrauch hinstellt, läßt sich unschwer die Unwahrheit der Behauptung nachweisen. Nie hatte bisher, soviel wir wissen, ein derartiges Lager des Erwählten vor der Krönungsstadt Aachen stattgefunden. Wie kamen dann aber die Gesandten dazu, das Lager als alten Wahlbrauch zu bezeichnen? Offenbar wollte man auf diese Weise die bei Richards Krönung aus uns nicht sicher erkennbaren Gründen eingetretene Verzögerung Richard war am 11. Mai in Aachen eingezogen, aber erst am 17. Mai gekrönt worden (rechtfertigen¹⁾); die Erhebung Richards sollte auch in diesem Punkte als unanfechtbar dargestellt werden. Ein Lager vor Aachen hatte also Richard selbst nicht gehalten; er hat vielmehr, wie wir wissen, in der Stadt die Zeit vom 11. bis zum 17. Mai zugebracht. Die Darstellung des Entwurfs der Bulle ist demnach, wenn wir es scharf ausdrücken wollen, eine reine Fiktion, und dieser Fiktion verdankt der Brauch des Königslagers seinen Ursprung.

Das Königslager hat in der Folge, wie uns überliefert ist, bei Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen, bei Karl IV. und Günther von Schwarzburg, bei Ruprecht, bei Sigmund und Jost und schließlich noch bei den Bemühungen Georg Podiebrads um die römische Königskrone zur Zeit Friedrichs III. eine Rolle gespielt.²⁾ Ja, einige Quellen, Chronisten und Volksgerüchte, berichten, daß auch bei der Auseinandersetzung zwischen Adolf von

electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore cuius memoria non existit (Const. 2 Nr. 405, Artikel 5).

¹⁾ Darüber näheres in dem später (vgl. S. 217 f. u. Anm. 1) eingehender zu besprechenden Buche von K. Schellhaß 9 ff. Kaum mit Recht glaubt A. Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531 (Rhein. Neujahtsbl. Heft 3, 1924) 40 f., Papst Urban IV. habe seinerseits diesen Aufenthalt in Aachen auf einen angeblichen deutschen Rechtsbrauch des Königslagers vor der Stadt umgedeutet. Eine derartige Annahme verbietet sich schon deswegen, weil die endgültige Fassung der Bulle Qui celum (MG. Epp. sel. 3 Nr. 560) das Lager überhaupt nicht erwähnt.

²⁾ Darüber sind die eingehenden Ausführungen bei Schellhaß Kap. 2 ff. zu vergleichen.